

Satzung der Stiftung
Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die vom Land Sachsen-Anhalt errichtete Stiftung führt den Namen „Leibniz-Institut für Neurobiologie“ (LIN) mit dem Zusatz „Zentrum für Lern- und Gedächtnisforschung“.
- (2) Das Leibniz-Institut für Neurobiologie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Wissenschaft und Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Neurobiologie zu betreiben und zu fördern. Die Verbindung von molekular- und zellbiologischen Neurowissenschaften und systemorientierter Hirnforschung dient vor allem dem besseren Verständnis von Lernen und Gedächtnis.
- (2) Hierzu soll die Stiftung mit Hochschulen, Forschungsinstitutionen und anderen forschungsnahen Einrichtungen sowie Wissenschaftlern auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.
- (3) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch Forschungsvorhaben, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildung, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie die Veröffentlichung und breite Verfügbarmachung der erhaltenen Forschungsergebnisse und Informationen.
- (4) Die Stiftung kann weitere, mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.

§ 3

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Aufsicht ist gemäß § 10 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes darauf beschränkt, dass die Stiftungsorgane Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie die Satzung der Stiftung im Sinne des Stifterwillens beachten (Rechtsaufsicht).

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
- dem Recht der Nutzung der eingebrachten Liegenschaften nebst zugehöriger beweglicher und unbeweglicher Sachen,
 - dem Recht der Nutzung der eingebrachten immateriellen Rechte und Vermögenswerte,
 - den der Stiftung gewidmeten sonstigen Sach- und Geldwerten sowie
 - den zur Erfüllung des Stiftungszwecks für die in § 2 genannten Aufgaben nach Maßgabe des GWK-Abkommens in Verbindung mit der AV-WGL zu erbringenden Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung.
- (2) Dem Stiftungsvermögen sollen Zustiftungen des Stifters oder Dritter zuwachsen.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Geschäftsführung,
- c) das Direktorium sowie
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
- a) bis zu zwei entsandte Vertreter der Aufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt,
 - b) bis zu zwei entsandte Vertreter des zuständigen Bundesministeriums sowie
 - c) bis zu drei Personen des wissenschaftlichen Lebens, darunter möglichst der Rektor einer benachbarten Hochschule.
- (2) Bund und Land haben unabhängig von der Zahl der anwesenden Entsandten je zwei Stimmen. Die von Bund und Land entsandten Stiftungsratsmitglieder können sich durch Angehörige ihrer Verwaltungen vertreten lassen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat bei entsprechender Veranlassung weitere Gäste zu den Sitzungen zulassen.
- (4) Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. c werden nach Anhörung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirates durch die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Buchst. a und b für die Dauer der Amtsperiode bestellt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt wurden, längstens jedoch zwei Jahre.
- (5) Die Vertretung der Mitglieder unter Abs. 1 Buchst. c durch namentlich zu benennende Vertreter ist in begründeten Einzelfällen zulässig.

- (6) Für die Abbestellung eines der unter Abs. 1 Buchst. c genannten Mitglieder des Stiftungsrates ist Abs. 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates über die grundlegenden Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat stellt den jährlichen Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung, inkl. der Ausbau- und Investitionsprogramme, fest.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen, den administrativen Leiter gem. § 10 Abs. 1 und 2 sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gem. § 12 Abs. 3. Gleiches gilt für die Abbestellung der in Satz 1 genannten Personen.
- (4) Der Stiftungsrat nimmt den vom Direktorium vorzulegenden wissenschaftlichen Jahresbericht sowie den Bericht des Wissenschaftlichen Beirates entgegen. Er stellt die von der Geschäftsführung vorgelegte und geprüfte Jahresrechnung fest und beschließt über die Bestellung der Wirtschaftsprüfer sowie die Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere:
 - a) die mittel- und langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Abteilungen,
 - b) der Erlass von übergeordneten strukturellen internen Regelungen, insbes. Geschäftsordnungen,
 - c) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben; die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen,
 - d) der Abschluss von Kooperationsverträgen mit langfristiger und herausragender Bedeutung, sofern in wesentlichem Umfang Ressourcen des LIN betroffen sind und/oder gemeinsame Berufungen angestrebt werden,
 - e) im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit bereichsübergreifenden Funktionen und/oder mit über- oder außertariflicher Vergütung, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen sowie der Abschluss von solchen Honorarverträgen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Betrag oder Höchstlaufzeiten übersteigen,
 - f) Maßnahmen der Tarifbindung und allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen sowie
 - g) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Den Vorsitz führt ein Vertreter des Landes, den stellvertretenden Vorsitz führt ein von dem für Forschungsfragen zuständigen Bundesministerium entsandtes Mitglied.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsun-

terlagen eingeladen. Der Stiftungsrat ist zudem einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder die Geschäftsführung verlangen.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von fünf Stimmen beschlussfähig. Land und Bund müssen vertreten sein.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder vom Land entsandten Stiftungsratsmitglieder gefasst werden.
- (6) Über Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergeben und vom vorsitzenden Mitglied und einer schriftführenden Person zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen und in der folgenden Sitzung durch den Stiftungsrat zu bestätigen.
- (7) Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, aber auch für einzelne Projekte zeitlich befristet Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt.
- (8) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Stiftungsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.

§ 10

Geschäftsführung und Direktorium

- (1) Das Direktorium ist ein Kollegialorgan, das aus den Leitern der wissenschaftlichen Abteilungen und dem administrativen Leiter der Stiftung besteht. Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen werden vom Stiftungsrat nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates für die Dauer von höchstens sieben Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Ein wissenschaftlicher Direktor wird nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates für fünf Jahre vom Stiftungsrat zum geschäftsführenden Direktor bestellt. Der administrative Leiter wird für fünf Jahre vom Stiftungsrat bestellt. Wiederbestellung ist in beiden Fällen möglich. Zusammen bilden sie die Geschäftsführung.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Einzelheiten sowie die Vertretung nach innen regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind die Dienstvorgesetzten der Beschäftigten der Stiftung. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat. Der geschäftsführende Direktor führt den Vorsitz im Direktorium und die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Der administrative Leiter führt eigenverantwortlich im Rahmen der Mitverantwortung des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt.
- (5) Die Bestellung des geschäftsführenden Direktors kann vom Stiftungsrat widerrufen werden. Der Stiftungsrat kann, wenn es im Interesse des Instituts geboten erscheint, die Institutsleitung zeitweilig einer einzelnen, wissenschaftlich besonders ausgewiesenen Persönlichkeit alleinverantwortlich übertragen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten der administrativen Leitung bleiben unberührt.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung und der übrigen Direktoriumsmitglieder

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Stiftung, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung, inkl. der Aufstellung der Forschungsprogramme sowie die Verantwortung für deren Durchführung,
 - b) das Erstellen von Vorschlägen für die Besetzung von Abteilungsleitungs- und strukturbestimmenden Positionen,
 - c) das Aufstellen und der Vollzug des jährlichen Wirtschaftsplanes und der mehrjährigen Finanzplanung einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 - d) die Jahresrechnungslegung und die Erstattung eines jährlichen Forschungsberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - e) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Einrichtungen,
 - f) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel sowie
 - g) die Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Direktoriums wirken mit bei der Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere bei Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchst. a bis e.
- (3) Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und das Direktorium in wissenschaftlichen Fragen und in Fragen der apparativen Ausstattung. Er berät insbesondere bei Entscheidungen des Stiftungsrates und des Direktoriums zu den Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Buchst. a bis e. Der Wissenschaftliche Beirat ist verantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten sowie der Qualität der wissenschaftlichen Ausrichtung und berichtet darüber jährlich dem Stiftungsrat. Er fördert die Verbindung mit Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind. Den Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihres Beitrags zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft soll angemessen Rechnung getragen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus wenigstens sechs und höchstens zwölf international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungsrat nach Anhörung des Direktoriums für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt wurden, längstens jedoch zwei Jahre.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitglieds.
- (5) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen. Über Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren, die die wesentlichen Beschlüsse wiedergeben und die vom vorsitzenden Mitglied und einer schriftführenden Person zu unterzeichnen und aufzubewahren sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und in der folgenden Sitzung durch den Wissenschaftlichen Beirat zu bestätigen.

- (6) Die Geschäftsführung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann im Einzelfall die Teilnahme weiterer Mitglieder des Direktoriums zulassen. Das Recht, zu Einzelfragen auch in Klausur zu tagen, bleibt unberührt.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Ist die externe Beratung mit zusätzlichen Kosten verbunden, so bedarf es im Vorfeld der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung.
- (8) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 13

Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Personen

- (1) Die Zusammenarbeit der Stiftung mit wissenschaftlichen Einrichtungen soll in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Über zentrale und langfristig angelegte Kooperationen ist der Stiftungsrat zu informieren. Eine Zusammenarbeit ist besonders mit den benachbarten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen anzustreben. Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen, die auch gemeinsame Berufungen anstreben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Persönlichkeiten, die mit der Stiftung in enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit stehen, können vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Direktoriums als Auswärtige Wissenschaftliche Mitglieder des Leibniz-Instituts für Neurobiologie bestellt werden. Das Direktorium kann Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitgliedern Räume und Forschungsanlagen nach Maßgabe einer bestehenden Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stellen. Die Bestellung zum Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglied endet spätestens mit dem Erreichen der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelaltersgrenze.
- (3) Herausragenden Forschungspersönlichkeiten, die mit der Stiftung in enger aktiver wissenschaftlicher Zusammenarbeit stehen oder gestanden haben, kann vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Direktoriums der Titel eines Leibniz Chair verliehen werden. Die Bestellung zum Leibniz Chair erfolgt in der Regel auf Lebenszeit. Das Direktorium kann dem Leibniz Chair Räume, Forschungsanlagen und eine angemessene Ausstattung nach Maßgabe einer bestehenden Vereinbarung zur Nutzung überlassen.

§ 14

Stiftungshaushalt

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden grundsätzlich die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung. Abweichungen können in besonderen, dem Wirtschaftsplan der Stiftung vorangestellten Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt werden.
- (2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und – in den Grenzen des § 62 Abs.1 AO – zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.
- (4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 15

Personalwesen

- (1) Die Stiftung ist Arbeitgeberin der bei ihr tätigen Beschäftigten.
- (2) Für die Beschäftigten der Stiftung gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes.

§ 16

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensbindung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können ohne die Stimmen der vom Bund oder dem Land entsandten Mitglieder des Stiftungsrates nicht gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und sind nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Wissenschaftliche Beirat und das Direktorium sind im Vorfeld anzuhören.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit der Stiftung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Bund und Land werden sich zu Einzelheiten verständigen.

§ 17

Schlussvorschriften - Sprachliche Gestaltung und Inkrafttreten

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

MBL/LSA Nr. 33 vom 27. Mai 1993

MBL/LSA Nr. 24 vom 11. August 2000 1. Änd.

MBL/LSA Nr. 38 vom 03. September 2001 2. Änd.

MBL/LSA Nr. 51 vom 24. November 2003 3. Änd.

MBL/LSA Nr. 37 vom 11. September 2006 4. Änd.

MBL/LSA Nr. 8 vom 21. März 2011 5. Änd.